



Wahlordnung

1. Grundlage der Wahlordnung ist die Satzung des Regionalverbandes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Wahl wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlvorstand geleitet. Dieser Wahlvorstand besteht aus drei berechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung, die unter sich einen Wahlleiter bestimmen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen selbst nicht für ein Amt kandidieren.
3. Jedes Mitglied eines Kleingartenvereins, welcher Mitglied im Regionalverband ist, ist wählbar.
Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliedsvereine als juristische Person und alle Wahlberechtigten. Die Kandidatenvorschläge sind innerhalb der vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Frist einzureichen.
Vorgeschlagene Kandidaten, die nicht selbst wahlberechtigt sind, ist die Anwesenheit als Gast während der Vorbereitung der Wahl und der Wahlhandlung gestattet. Sie können zu ihrer Person und der Funktion, zu der sie kandidieren, das Wort ergreifen sowie Fragen beantworten.
4. Über jeden Kandidatenvorschlag erfolgt eine Einzelabstimmung.
Gewählt ist, wer in einer Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Wahlboten und Vollmachten sind nicht zugelassen.
Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds sind schriftliche Wahlen durchzuführen.
5. Die Mitglieder des Wahlausschlusses haben die Ergebnisse des Wahlvorganges festzustellen und diese dem Versammlungsleiter schriftlich mitzuteilen, der sie bekannt gibt.
6. Diese Wahlordnung wurde am 27.04.2022 vom geschäftsführenden Vorstand in seiner Beratung in Staßfurt beschlossen und ersetzt die bisherige Wahlordnung in der Fassung vom 22. November 2012.

Ingo Knabe
Verbandsvorsitzender